



Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) - Liberalisierung des Vertragsarztrechts -

Allgemeines

- Das VÄndG trat zum 01. Januar 2007 in Kraft
- Ziel und Handlungsbedarf insbesondere:
 - Transformation berufsrechtlicher Änderungen ins Vertragsarztrecht
 - Flexibilisierung vertragsärztlicher Kooperationsformen
 - Überwindung der Schnittstellen von ambulanter und stationärer Versorgung
 - Organisationsrechtliche Instrumente zur Abmilderung regionaler Versorgungsprobleme

Teilzulassung

Bisher:

- Die Zulassung verpflichtet die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich in Vollzeit auszuüben (Bundessozialgericht(BSG): anderweitige Tätigkeit darf nicht mehr als 13 Stunden/Woche betragen)

NEU:

- Der Versorgungsauftrag kann auf die Hälfte beschränkt werden (sog. „Teilzulassung“)
 - bereits beim Antrag auf Zulassung oder
 - durch nachträglichen Antrag beim ZA zu stellen
 - zeitlicher Umfang: mind. 10h/Woche

Problem: Die Ausschreibungsfähigkeit und Nachbesetzung der Teilzulassung ist nach wie vor rechtlich umstritten

Tätigkeit in Krankenhaus und Praxis

Bisher:

- Eine Ungeeignetheit für die vertragsärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn die anderweitige Beschäftigung des Vertragsarztes unvereinbar mit der vertragsärztlichen



Tätigkeit des Arztes ist. Dies wurde vom Bundessozialgericht (BSG) typischerweise bei gleichzeitiger Anstellung des Vertragsarztes im Krankenhaus bejaht.

NEU:

- nach VÄndG ist jetzt grundsätzlich möglich:
 - Tätigkeit als Vertragsarzt und Anstellung im Krankenhaus
 - Tätigkeit als angestellter Arzt beim Vertragsarzt und im Krankenhaus
 - Tätigkeit als angestellter Arzt oder Vertragsarzt im MVZ und Anstellung im Krankenhaus

Aber: 13-Stunden Grenze (maximaler zeitlicher Umfang einer Nebentätigkeit nach BSG-Rechtsprechung) bei **Vollzeittätigkeit** als Vertragsarzt gilt weiterhin

Filialbildung

Bisher:

- Grundsätzlich war die vertragsärztliche Tätigkeit **am Ort der Niederlassung** (= konkrete Praxisanschrift) auszuüben

Ausnahme: Zweigpraxis, ausgelagerte Praxisräume

NEU:

- Die vertragsärztliche Tätigkeit ist **an weiteren Orten** zulässig, wenn
 - die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und
 - die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Praxissitz nicht beeinträchtigt wird
- Begriffe:
 - Betriebsstätte** = Vertragsarztsitz
 - Nebenbetriebsstätte** = zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt, der angestellte Arzt, die Berufsausübungsgemeinschaft oder das MVZ neben ihrem Hauptsitz/Betriebsstätte an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
- Es ist keine zahlenmäßige Begrenzung der „weiteren Orte“ im VÄndG geregelt
Aufgrund Berufsrechts ist die Anzahl jedoch auf maximal zwei Nebenbetriebsstätten beschränkt!
- Der Vertragsarzt muss an seinem Vertragsarztsitz mind. 20 h/Woche Sprechstunde halten (bei Teilzulassung 10h/Woche) – darüber hinaus muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle anderen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen



- Filialen sind sowohl Planungsbereich- als auch Bezirks- und KV-übergreifend möglich
- weitere Praxen können auch (ausschließlich) mit angestellten Ärzten betrieben werden

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Bisher:

- die gemeinsame Berufsausübung war grundsätzlich nur zulässig am gemeinsamen Praxissitz (**örtliche** Gemeinschaftspraxis)
- BAG war nur unter Vertragsärzten zulässig
- BAG war überörtlich nur bei sog. Methodenfächern (d.h. nicht unmittelbar patientenbezogen) zulässig

NEU:

- BAG ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern (d.h. auch zwischen Vertragsarzt und Psychotherapeut sowie Vertragsarzt und MVZ und MVZ untereinander)
- BAG auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder (**überörtliche BAG**) - sowohl planungsbereich- bzw. bezirksübergreifend als auch KV-übergreifend möglich

Voraussetzungen der überörtlichen BAG:

- Die Erfüllung der Versorgungspflicht am Praxissitz muss im erforderlichen Umfang gewährleistet sein, d.h. mind. 20h/Woche
 - Das Tätigwerden am Vertragsarztsitz des anderen Mitglieds der BAG ist nur in zeitlich begrenztem Umfang zulässig – sie darf die Tätigkeit in der „Stammpraxis“ nicht überwiegen - (die Migration der überörtlichen BAG-Mitglieder ist genehmigungsfrei)
 - BAG muss durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden
 - Die Bestimmung der BAG-Partner eines Vertragsarztsitzes als Betriebsstätte und des oder der weiteren Vertragsarztsitze als Nebenbetriebsstätte hat durch Anzeige gegenüber der KV zu erfolgen und ist für zwei Jahre bindend.
- Die gemeinsame Berufsausübung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden (sog. „**Teilgemeinschaftspraxis**“)
Aber: die Teilgemeinschaftspraxis ist ausgeschlossen für Fälle, in denen die BAG zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen gebildet wird → zurückhaltende Anwendung wird empfohlen!

Altersgrenzen

Bisher:

- Eine Zulassung konnte ab 55 Jahren grundsätzlich nicht mehr beantragt werden
- Grundsätzlich endete die Zulassung mit 68 Jahren

NEU:

- Die 55-Jahre-Altersgrenze ist gänzlich aufgehoben
- Die 68-Jahre-Grenze bleibt grundsätzlich bestehen
Ausnahme: der Landesausschuss stellt für das Gebiet, in dem der Arzt zugelassen ist, eine Unterversorgung fest

Anstellung von Ärzten

Bisher:

- Die Anstellungsmöglichkeiten waren zahlenmäßig begrenzt: pro Arzt ein ganztags beschäftigter oder zwei halbtags beschäftigte Ärzte
- Fachgebietsidentität des anzustellenden Arztes muss vorliegen
- Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung (sog. Punktzahlbergrenzen – zusätzliche Steigerung: nur höchstens 3 % des Fachgruppendurchschnitts)

NEU:

- Grundsätzlich ist nunmehr eine zahlenmäßig unbegrenzte und auch fachfremde Anstellung **unter Beachtung folgender Punkte** möglich
- Im Rahmen der Bedarfsplanung → d. h. offenere Planungsbereich, Nachfolgelzulassung oder JS-Zulassung wie oben
- die persönliche Leitung der Praxis durch den Vertragsarzt muss gewährleistet sein. Dies ist anzunehmen bei:
 - max. **3** Vollzeitbeschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Ärzten im **zeitlichem Umfang entsprechend 3 Vollzeitstellen** je Vertragsarzt
 - max. **4** Vollzeitbeschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Ärzten im **zeitlichem Umfang entsprechend 4 Vollzeitstellen** bei Vertragsärzten, die überwiegend medizinisch-technische Leistungen erbringen
 - bei Teilzulassung: je Vertragsarzt ein Vollzeitarzt oder 2 teilzeitbeschäftigte Ärzte
- Eine fachfremde Anstellung ist **unzulässig**, wenn der **anzustellende Arzt Facharzt** eines Fachgebietes ist, dessen entsprechende Ärzte **nur auf Überweisung in Anspruch** genommen werden dürfen (insb. Laborarzt, Nukleararzt, Radiologe, Strahlentherapie)

- Nachfolgezulassung im gesperrten Bereich: Die Übernahmemöglichkeit eines Vertragsarztsitzes im gesperrten Planungsbereich durch Anstellung ist gesetzlich nur in der Form vorgesehen, dass ein Vertragsarzt mit Sitz im betr. Planungsbereich auf seine Zulassung verzichtet und sich beim „übernehmenden“ Vertragsarzt anstellen lässt. Erst danach wäre die Nachbesetzung des so übernommenen „Sitzes“ durch einen anderen Arzt möglich.
- Aber: In einer „juristischen Sekunde“ könnten beide Schritte in einem Verfahren durchgeführt werden, wie es „in einem Zug“ beim MVZ möglich ist. Daher ist eine Tendenz einiger Zulassungsausschüsse festzustellen, die Anstellung eines Neuen bei einem Vertragsarzt in Nachfolgezulassung eines Abgebers analog der Angestelltenvariante beim MVZ zuzulassen.
- Nach Umwandlung ist keine Rückführung des „Angestelltenstatus“ in eine Zulassung nicht mehr möglich (Ausnahme: Zulassungssperren gemäß der Bedarfsplanung entfallen wieder)

MVZ

NEU:

- Definition „**fachübergreifend**“ im Gesetz
Das Merkmal „fachübergreifend“ liegt vor, wenn im MVZ **Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen** tätig sind
Eine fachübergreifende Tätigkeit ist **nicht** gegeben, wenn Ärzte der hausärztlichen Fachgruppe (Hausarzt-Internist und Allgemeinarzt) angehören oder wenn Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe angehören
- Die gemeinsame Beschäftigung von Ärzten und Zahnärzten ist möglich
- Wird das MVZ in der Form einer juristischen Person des Privatrechts (GmbH) betrieben, müssen die Gesellschafter eine Bürgschaftserklärung für Forderungen der KV und der Krankenkassen abgeben
- **Keine** Privilegierung mehr für (erstmalig) im MVZ angestellte Ärzte. Das heißt, die Zulassungsanwartschaft nach 5-jähriger Tätigkeit im MVZ gilt nur noch für Ärzte die vor dem 01.01.2007 im MVZ erstmals angestellt wurden
- Es besteht eine 6-monatige „Schonfrist“ bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen, d.h. das MVZ hat ein halbes Jahr Zeit diese Voraussetzung wiederherzustellen, ansonsten droht der Zulassungsentzug

Stand 26.02.2008

Kanzlei Bittrich + Winkler
Vertragsarztrecht, ärztliche Kooperationsformen, Berufsrecht
Maximilianstraße 85, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/455055-0
Fax: 0821/455055-20
www.kanzlei-med.de